



Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten **Gülseren Demirel BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**
vom 14.08.2024

Geplante Erstaufnahmeeinrichtung in einer ehemaligen Gewerbehalle in Rott am Inn

Der Mietvertrag für die Gewerbehalle Am Eckfeld 10, 83543 Rott am Inn, läuft lt. Landratsamt (LRA) Rosenheim für fünf Jahre (beginnend im Juli 2023).

Die Staatsregierung wird gefragt:

- 1.1 Geht die Staatsregierung zuverlässig von einem Ende der Einrichtung zum Jahresende 2028 aus („unwiderrufliches Ende“)? 3
- 1.2 Wie war der zeitliche Ablauf, bis die Entscheidung zugunsten der Gewerbehalle Am Eckfeld 10, 83543 Rott am Inn, gefallen ist? 3
- 1.3 Welche Gespräche haben zwischen den Entscheidungsträgern im Vorfeld stattgefunden (bitte auch Zeitpunkt angeben)? 3
 - 2.1 Was wurde bei diesen Gesprächen besprochen? 3
 - 2.2 Wurde ein Sachwertgutachten angefordert, um Altlasten bzw. Sanierungsstau des Gebäudes zu erkennen? 3
 - 2.3 Wie äußerte sich der Vermieter auf die Nachfrage hinsichtlich einer möglichen Quecksilberbelastung des Gebäudes? 3
- 3.1 Welche weiteren Standortalternativen wurden vom LRA Rosenheim für das Vorhaben geprüft (bitte Ergebnisse erläutern)? 3
- 3.2 Welchen baurechtlichen Vorschriften unterliegt das Vorhaben? 4
- 3.3 Wie hoch belaufen sich die Kosten im Einzelnen für das Objekt (Einrichtung, Miete, Energiekosten [Heizung, Licht], Security, Wasser/Abwasser, Müllentsorgung etc.)? 4
 - 4.1 Welchem Gebäudeenergiestandard entspricht die Gewerbehalle? 4
 - 4.2 Wie hoch ist der Endenergiebedarf bzw. Heizenergiebedarf des Gebäudes abhängig von seiner Belegung? 4
 - 4.3 Mit welchen Energieträgern erfolgt die Raumwärmebereitstellung in den in Bayern unterhaltenen Einrichtungen vergleichbarer Größe (Belegung mit 400 bis 600 Personen; bitte aufschlüsseln nach Einrichtung)? 4

5.1	Wie hoch ist der Endenergiebedarf bzw. Heizenergiebedarf vergleichbarer in Bayern betriebener Einrichtungen (Belegung mit 400 bis 600 Personen) im Vergleich zu Bestandsimmobilien ähnlichen Typs?	5
5.2	Wie hoch ist der Trinkwasserbedarf des Gebäudes abhängig von der Belegung?	5
5.3	Wie wird die Trinkwasserversorgung vor dem Hintergrund, dass die Trinkwasserversorgung der Gemeinde Rott am Inn keine zusätzlichen 500 Personen versorgen kann und zudem auch ein Neubaugebiet mit entsprechendem Trinkwasserbedarf geplant ist (Baubeginn 2025), sichergestellt sein?	5
6.2	Wie soll vor dem Hintergrund, dass die Kläranlage der Gemeinde Rott am Inn ihre Kapazitätsgrenze erreicht hat und die Abwasserentsorgung von weiteren 500 Personen vor einer Sanierung oder einem Neubau der Kläranlage nicht möglich ist, unter diesen Bedingungen das Abwasser der Unterkunft entsorgt werden?	5
6.1	Wie viel Abwasser fällt abhängig von der Belegung an?	5
6.3	Wurde vor oder spätestens nach Bekanntwerden einer Quecksilberbelastung der geplanten Unterkunft zum 05.06.2024 eine Auflösung des Mietvertrages in Betracht gezogen (bei nein, bitte begründen)?	5
7.1	Wie viele Geflüchtete werden in der geplanten Unterkunft untergebracht sein?	6
7.2	Wie werden die Bewohnerinnen und Bewohner der Unterkunft hinsichtlich Nationalität, Geschlecht und Alter zusammengesetzt sein?	6
7.3	Sollen abgelehnte und/oder geduldete Asylbewerberinnen und Asylbewerber in der geplanten Unterkunft untergebracht werden?	6
8.1	In welcher Form werden die Asylbewerberinnen und Asylbewerber in der Unterkunft beschäftigt sein (Freizeit, Arbeit und Deutsch- bzw. anderweitige Kurse)?	6
8.2	Welche Auswirkungen werden nach Einschätzung der Staatsregierung die Unterkunft und ihre Bewohnerinnen und Bewohner auf die Gemeinde Rott am Inn und ihre Bürgerinnen und Bürger haben?	6
8.3	Welche Aufklärungs- und Informationsarbeit leisteten und leisten die Staatsregierung und das Landratsamt bei der Errichtung und dem Betrieb der geplanten Flüchtlingsunterkunft in Rott am Inn (bitte das genaue Dialogformat und die Ergebnisse sowie geplante weitere Aktionen auflisten)?	7
	Hinweise des Landtagsamts	8

Antwort

des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration
vom 12.09.2024

1.1 Geht die Staatsregierung zuverlässig von einem Ende der Einrichtung zum Jahresende 2028 aus („unwiderrufliches Ende“)?

Nach Aussage des zuständigen Landratsamtes Rosenheim kann die Frage der Laufzeit zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht endgültig beantwortet werden.

1.2 Wie war der zeitliche Ablauf, bis die Entscheidung zugunsten der Gewerbehalle Am Eckfeld 10, 83543 Rott am Inn, gefallen ist?

1.3 Welche Gespräche haben zwischen den Entscheidungsträgern im Vorfeld stattgefunden (bitte auch Zeitpunkt angeben)?

2.1 Was wurde bei diesen Gesprächen besprochen?

Die Fragen 1.2 bis 2.1 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die erste Kontaktaufnahme des Landratsamtes Rosenheim mit der Regierung von Oberbayern erfolgte im August 2023. Bei dem anschließenden Austausch ging es im Wesentlichen um die fachliche Eignung des Objektes sowie die Wirtschaftlichkeit der Anmietung. Anfang September 2023 stimmte die Regierung von Oberbayern der Anmietung fachlich zu und forderte das Landratsamt Rosenheim auf, die haushaltsrechtlich erforderlichen finanziellen Mittel zu beantragen. Der entsprechende Antrag wurde unmittelbar anschließend gestellt und von der Regierung von Oberbayern Ende September 2023 genehmigt.

2.2 Wurde ein Sachwertgutachten angefordert, um Altlasten bzw. Sanierungstau des Gebäudes zu erkennen?

Ein solches Gutachten wurde nach Angaben des zuständigen Landratsamtes Rosenheim nicht in Auftrag gegeben, da keine Anhaltspunkte für Altlasten oder einen Sanierungstau bestanden.

2.3 Wie äußerte sich der Vermieter auf die Nachfrage hinsichtlich einer möglichen Quecksilberbelastung des Gebäudes?

Laut Landratsamt Rosenheim teilte der Vermieter mit, ihm sei seinerseits beim Erwerb die Schadstofffreiheit durch den Voreigentümer vertraglich zugesichert worden.

3.1 Welche weiteren Standortalternativen wurden vom LRA Rosenheim für das Vorhaben geprüft (bitte Ergebnisse erläutern)?

Es wurden nach Aussage des zuständigen Landratsamtes Rosenheim insgesamt sieben unerschlossene Alternativstandorte baurechtlich überprüft. Es erfolgte bei drei Standorten zudem eine umfangreiche verkehrsrechtliche Überprüfung. Lediglich ein

Grundstück stand im Eigentum der Gemeinde Rott am Inn. Für keines der Grundstücke liegt dem Landratsamt Rosenheim ein positiver Gemeinderatsbeschluss mit ausreichender Belegungszahl (250 bis 300 Personen) vor. Eine tatsächlich belastbare Standortalternative wurde seitens der Gemeinde Rott am Inn laut Landratsamt Rosenheim im Ergebnis bislang nicht gemeldet.

3.2 Welchen baurechtlichen Vorschriften unterliegt das Vorhaben?

Das Bauvorhaben wurde laut Landratsamt Rosenheim nach Maßgabe des Art. 60 Bayerische Bauordnung (BayBO) geprüft. Die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit ergebe sich aus § 246 Abs. 14 Baugesetzbuch (BauGB).

3.3 Wie hoch belaufen sich die Kosten im Einzelnen für das Objekt (Einrichtung, Miete, Energiekosten [Heizung, Licht], Security, Wasser/Abwasser, Müllentsorgung etc.)?

Der Mietzins für das Grundstück liegt laut Landratsamt Rosenheim im Rahmen des ortsüblichen Mietpreises für gewerblich genutzte Objekte. Umbaumaßnahmen, soweit erforderlich, wurden auf die Mietkosten umgelegt. Da ggf. kurzfristig weitere Anmietungen notwendig werden könnten, wird davon abgesehen, die exakte Höhe des Mietzinses anzugeben, um die künftige Verhandlungsposition der Unterbringungsverwaltung gegenüber den potenziellen Vertragspartnern nicht zu schwächen. Auch die weiteren Kosten entsprechen laut Landratsamt Rosenheim und der Regierung von Oberbayern den üblichen Nebenkosten eines Objekts mit vergleichbarer Größe.

4.1 Welchem Gebäudeenergiestandard entspricht die Gewerbehalle?

4.2 Wie hoch ist der Endenergiebedarf bzw. Heizenergiebedarf des Gebäudes abhängig von seiner Belegung?

Die Fragen 4.1 und 4.2 werden wegen ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Hierzu liegen der Staatsregierung weder eigene Informationen vor noch waren diese in der für die Beantwortung zur Verfügung stehenden Zeit ermittelbar.

Im Übrigen ist die Unterkunft noch nicht belegt, sodass laut Landratsamt Rosenheim zum konkreten zukünftigen Verbrauch der geplanten Asylunterkunft noch keine Angaben gemacht werden können.

4.3 Mit welchen Energieträgern erfolgt die Raumwärmebereitstellung in den in Bayern unterhaltenen Einrichtungen vergleichbarer Größe (Belegung mit 400 bis 600 Personen; bitte aufschlüsseln nach Einrichtung)?

Diese Daten werden nicht statistisch auswertbar erfasst. Eine entsprechende Auswertung wäre mit einem unverhältnismäßigen Verwaltungsaufwand verbunden und kann auch unter Berücksichtigung der Bedeutung des sich aus Art. 13 Abs. 2, Art. 16a Abs. 1 und 2 Satz 1 Bayerische Verfassung (BV) ergebenden parlamentarischen Fragerechts in der zur Beantwortung der Anfrage zur Verfügung stehenden Zeit nicht geleistet werden.

5.1 Wie hoch ist der Endenergiebedarf bzw. Heizenergiebedarf vergleichbarer in Bayern betriebener Einrichtungen (Belegung mit 400 bis 600 Personen) im Vergleich zu Bestandsimmobilien ähnlichen Typs?

Siehe Antwort zu Frage 4.3.

5.2 Wie hoch ist der Trinkwasserbedarf des Gebäudes abhängig von der Belegung?

Siehe Antwort zu Frage 4.2.

5.3 Wie wird die Trinkwasserversorgung vor dem Hintergrund, dass die Trinkwasserversorgung der Gemeinde Rott am Inn keine zusätzlichen 500 Personen versorgen kann und zudem auch ein Neubaugebiet mit entsprechendem Trinkwasserbedarf geplant ist (Baubeginn 2025), sichergestellt sein?

6.2 Wie soll vor dem Hintergrund, dass die Kläranlage der Gemeinde Rott am Inn ihre Kapazitätsgrenze erreicht hat und die Abwasserentsorgung von weiteren 500 Personen vor einer Sanierung oder einem Neubau der Kläranlage nicht möglich ist, unter diesen Bedingungen das Abwasser der Unterkunft entsorgt werden?

Die Fragen 5.3 und 6.2 werden wegen des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Grundsätzlich ist es eine gemeindliche Aufgabe, die ausreichende Wasserversorgung für zulässige Bauvorhaben – wie die geplante Unterkunft – sicherzustellen. Nach Aussage des zuständigen Landratsamtes Rosenheim ist im konkreten Fall auch davon auszugehen, dass die Trinkwasserversorgung und Abwasserentsorgung sichergestellt ist. Insbesondere steht eine Belegung mit 500 Personen seit Längerem nicht mehr im Raum. Die geplante Belegung wurde seitens des Landratsamtes Rosenheim bereits auf max. 300 Personen reduziert. Auch für den Fall, dass sich trotz dieser Reduzierung dennoch eine nachweisliche Erschließungsproblematik zeigen sollte, wurde die Versorgung des Gebäudes mit Wasser und die Entwässerung durch das Landratsamt Rosenheim eingehend geprüft und kann demzufolge unter Zuhilfenahme geeigneter Maßnahmen (bspw. Grauwassertoiletten, mobile Kläranlagen) in jedem Fall sichergestellt werden.

6.1 Wie viel Abwasser fällt abhängig von der Belegung an?

Siehe Antwort zu Frage 4.2.

6.3 Wurde vor oder spätestens nach Bekanntwerden einer Quecksilberbelastung der geplanten Unterkunft zum 05.06.2024 eine Auflösung des Mietvertrages in Betracht gezogen (bei nein, bitte begründen)?

Das Fachgutachten und die darin festgestellten Quecksilbermesswerte geben nach Einschätzung des zuständigen Landratsamtes Rosenheim keinen Anlass, den Mietvertrag für die dringend benötigte Unterkunft aufzulösen. Um der nur in einem Raum festgestellten Überschreitung bzw. in einem zweiten Raum festgestellten Erreichung

des Vorsorgerichtwerts (Richtwert I) gerecht zu werden, werden die beiden Räume vorsorglich von der Belegung ausgenommen.

7.1 Wie viele Geflüchtete werden in der geplanten Unterkunft untergebracht sein?

Nach aktuellem Planungsstand laut Landratsamt Rosenheim maximal 300 Personen.

7.2 Wie werden die Bewohnerinnen und Bewohner der Unterkunft hinsichtlich Nationalität, Geschlecht und Alter zusammengesetzt sein?

Die Belegung der Unterkunft richtet sich nach dem aktuellen Ankunftsgeschehen und kann vorab nicht beantwortet werden.

7.3 Sollen abgelehnte und/oder geduldete Asylbewerberinnen und Asylbewerber in der geplanten Unterkunft untergebracht werden?

Bei der Unterkunft handelt es sich laut Landratsamt Rosenheim um eine „dezentrale Drehscheibe“. Hier werden Personen maximal einige Monate untergebracht, bevor sie auf Folgeeinrichtungen verteilt werden können. Der Aufenthaltsstatus wird dabei bei Asylsuchenden in aller Regel ein noch laufendes Asylverfahren sein. Ukrainische Kriegsflüchtlinge haben einen Anspruch auf eine Aufenthaltserlaubnis nach §24 Aufenthaltsgesetz. Diese bzw. eine entsprechende „Fiktionsbescheinigung“ wird derzeit in der Regel innerhalb weniger Wochen von den Ausländerbehörden erteilt.

8.1 In welcher Form werden die Asylbewerberinnen und Asylbewerber in der Unterkunft beschäftigt sein (Freizeit, Arbeit und Deutsch- bzw. anderweitige Kurse)?

Leistungsberechtigte nach dem Asylbewerberleistungsgesetz, die arbeitsfähig, nicht erwerbstätig und nicht mehr im schulpflichtigen Alter sind, können – wie in jeder anderen Unterkunft auch – zu Arbeitsgelegenheiten nach §5 Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) herangezogen werden. Es wird in der Unterkunft darüber hinaus Aufenthaltsräume und für Kinder ein Spielzimmer geben. Die Verantwortung für die Durchführung und Steuerung des sog. Gesamtprogramms Sprache (bestehend aus den Integrations- und den darauf aufbauenden Berufssprachkursen) liegt beim Bund, konkret beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF). Informationen diesbezüglich können daher nur beim BAMF bzw. dem Bundesministerium des Innern und für Heimat (BMI) in Erfahrung gebracht werden.

Im Übrigen handelt es sich, wie dargestellt, bei der Unterkunft laut Landratsamt Rosenheim um eine „dezentrale Drehscheibe“, in der Personen maximal einige Monate untergebracht werden, bevor sie auf Folgeeinrichtungen verteilt werden können.

8.2 Welche Auswirkungen werden nach Einschätzung der Staatsregierung die Unterkunft und ihre Bewohnerinnen und Bewohner auf die Gemeinde Rott am Inn und ihre Bürgerinnen und Bürger haben?

Die Bezirksregierungen und Kreisverwaltungsbehörden versuchen die Unterbringung vor Ort und den Prozess der Inbetriebnahme einer Unterkunft so orts- und sozialverträglich wie möglich auszugestalten. Die Staatsregierung ist sich bewusst, dass

die Unterbringung vor Ort nicht immer reibungslos und in einer von allen akzeptierten Art und Weise vollzogen werden kann. Die Erfahrung zeigt aber auch, dass sich andernorts trotz der verständlichen Befürchtungen und Bedenken der örtlichen Bevölkerung oft ein gutes Miteinander entwickelt. Vielerorts gibt es auch Initiativgruppen und ehrenamtliches Engagement zur Unterstützung der Flüchtlinge.

Die Inbetriebnahme ist im Übrigen dringend erforderlich, um die Nutzung der Turnhallen in Bruckmühl und Raubling für die Asylunterbringung beenden zu können, damit diese wieder für ihre bestimmungsgemäße Nutzung zur Verfügung stehen.

8.3 Welche Aufklärungs- und Informationsarbeit leisteten und leisten die Staatsregierung und das Landratsamt bei der Errichtung und dem Betrieb der geplanten Flüchtlingsunterkunft in Rott am Inn (bitte das genaue Dialogformat und die Ergebnisse sowie geplante weitere Aktionen auflisten)?

Im Oktober 2023 fand eine Bürgerinformationsveranstaltung statt, bei der das Landratsamt Rosenheim über die geplante Unterkunft informierte. Des Weiteren fanden zahlreiche Gespräche zwischen dem Landratsamt Rosenheim und der Gemeinde Rott am Inn statt. Der Staatsminister des Innern, für Sport und Integration Joachim Herrmann hat sich Ende März 2024 selbst vor Ort ein Bild gemacht und Gespräche mit den beteiligten Akteuren geführt.

Hinweise des Landtagsamts

Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

—————

Zur Vereinfachung der Lesbarkeit können Internetadressen verkürzt dargestellt sein. Die vollständige Internetadresse ist als Hyperlink hinterlegt und in der digitalen Version des Dokuments direkt aufrufbar. Zusätzlich ist diese als Fußnote vollständig dargestellt.

Drucksachen, Plenarprotokolle sowie die Tagesordnungen der Vollversammlung und der Ausschüsse sind im Internet unter www.bayern.landtag.de/parlament/dokumente abrufbar.

Die aktuelle Sitzungsübersicht steht unter www.bayern.landtag.de/aktuelles/sitzungen zur Verfügung.